

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 19. Juli 1958

43. Stück

- 146.** Bundesgesetz: Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ und Anordnung von im Zusammenhang damit stehenden Bestimmungen.
- 147.** Bundesgesetz: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 und des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957.
- 148.** Bundesgesetz: 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
- 149.** Bundesgesetz: 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.
- 150.** Bundesgesetz: Weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol.
- 151.** Bundesgesetz: Abänderung des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953.
- 152.** Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1958.
- 153.** Verordnung: Vorläufige Inkraftsetzung der Kündigung des Vertragszollsatzes für das Edelgas Argon und der hierfür eingeräumten Zollbegünstigungen.

**146.** Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

**Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“; Vermögensübergang.**

§ 1. Die als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestehende Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ mit dem Sitz in Wien wird aufgelöst.

§ 2. Das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ geht am Tag der Wirksamkeit ihrer Auflösung (§ 8) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ und den „Österreichischen Sparkassen- und Giroverband“ in Wien sowie auf den „Alpenländischen Sparkassen- und Giroverband“ in Innsbruck über:

- a) Das Stammkapital von zehn Millionen Schilling fällt in barem mit neun Millionen Schilling an den „Österreichischen Sparkassen- und Giroverband“ in Wien und mit einer Million Schilling an den „Alpenländischen Sparkassen- und Giroverband“ in Innsbruck zurück.
- b) Das übrige Vermögen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ in Wien über.

### ABSCHNITT II.

**Bestimmungen für die Sparkassen.**

§ 3. Die Sparkassen können sich an der „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ durch Erwerb von Aktien beteiligen.

§ 4. (1) Die Sparkassen haben die in ihrer Satzung bestimmten Liquiditätsreserven bei der „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ zu unterhalten.

(2) Die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ ist im Sinne des § 43 Absatz 3 Nationalbankgesetz 1955 das Zentralinstitut, bei dem die Sparkassen die von der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschriebenen Mindesteinlagen zu unterhalten haben.

(3) An Stelle der in Satzungen der Sparkassen angeführten öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ tritt die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Satzungsbestimmungen über die Anlage verfügbarer Barschaften der Sparkassen.

(4) Die Veranlagungsbestimmungen für die Sparkassen gemäß Absatz 1 bis 3 treten mit dem Tag des Eintrittes der Wirksamkeit der Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ (§ 8) in Kraft.

### ABSCHNITT III.

**Staatsaufsicht über die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“.**

§ 5. (1) Die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ (Gesellschaft) unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde kann zur Wahrung der ihr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Aufsichtsbefugnisse einen Staatskommissär und zwei Stellvertreter bei der Gesellschaft bestellen.

(3) Der Staatskommissär und seine Stellvertreter sind von der Gesellschaft zu allen Sitzungen der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse einzuladen. Bei allen Sitzungen ist dem Staatskommissär und für den Fall seiner Verhinderung seinem ersten beziehungsweise zweiten Stellvertreter auf Antrag jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Dem Staatskommissär und für den Fall seiner Verhinderung seinem ersten beziehungsweise seinem zweiten Stellvertreter steht die Befugnis zu, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse, durch die der Staatskommissär beziehungsweise seine Stellvertreter die Gesetze, Verordnungen, die Satzung der Gesellschaft, ihre Geschäftsordnungen oder die auf Grund der Satzung oder einer Geschäftsordnung erlassenen Richtlinien für verletzt oder öffentliche Interessen für gefährdet erachten, Einspruch zu erheben. Durch diesen Einspruch wird der Beschluß bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung sistiert. Die Gesellschaft hat, sofern ein Auftrag des durch den Einspruch betroffenen Organs hiezu vorliegt, binnen acht Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung des Einspruches an, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Wird die aufsichtsbehördliche Entscheidung nicht binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages bei der Aufsichtsbehörde getroffen, so tritt der Einspruch außer Kraft.

(5) Soweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft oder einer seiner Ausschüsse Beschlüsse durch schriftliche Umfrage faßt, sind von dem Ergebnis der Staatskommissär und seine Stellvertreter sogleich in Kenntnis zu setzen. Auch in diesem Falle gilt das im Absatz 4 angeführte Einspruchsrecht mit der Maßgabe, daß der Einspruch binnen 24 Stunden nach Zustellung des Beschlusses an den Staatskommissär zu eigenen Händen und für den Fall, daß diese nicht vorgenommen werden konnte, zu eigenen Händen an seinen ersten bzw. zweiten Stellvertreter zu erheben ist.

(6) Die über die Beschlüsse der im Absatz 4 genannten Gesellschaftsorgane aufzunehmenden Niederschriften sind der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen wird dem Bundesministerium für Inneres auf Verlangen Einsicht in diese Niederschriften gewähren.

(7) Dem Staatskommissär und seinen Stellvertretern steht das Recht zu, in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion in alle Bücher, Rechnungen,

Urkunden und sonstige Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

(8) Aus dem Titel der Ausübung der besonderen Staatsaufsicht kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages (Aufsichtsbüher) vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 6. (1) Die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Bestätigung, zu deren Erteilung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zuständig ist.

(2) Die Bestätigung der Bestellung gemäß Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn die zu bestellende Person nicht ehrbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet ist oder die für den Betrieb sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzt.

§ 7. (1) Änderungen der Satzung der Gesellschaft und die Erlassung oder Änderung von Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat, seine Ausschüsse und den Vorstand bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn wichtige öffentliche oder wirtschaftliche Interessen dies geboten erscheinen lassen.

(2) Die Gesellschaft hat Richtlinien über die geschäftspolitischen Grundsätze und das Kreditgeschäft aufzustellen; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu erteilenden Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

#### ABSCHNITT IV.

##### Schlußbestimmungen.

§ 8. (1) Die im § 1 verfügte Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ tritt ein, sobald

1. die „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ das Aktienkapital auf hundert Millionen Schilling erhöht hat und das Aktienkapital voll eingezahlt wurde und

2. das Bundesministerium für Finanzen die von der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ geltend gemachte Rekonstruktionsforderung auf Grund des Rekonstruktionsgesetzes zuerkannt hat.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch Kundmachung den Zeitpunkt festzustellen, in dem die im Absatz 1 genannten Voraus-

setzungen für die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Bankanstalt „Girozentrale der österreichischen Sparkassen“ erfüllt sind.

§ 9. Die zur Durchführung des Vermögensüberganges nach § 2 und der Erhöhung des Aktienkapitals der „Girozentrale der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“ nach § 8 Abs. 1 Z. 1 erforderlichen Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen sind von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben, der Bundes-Verwaltungsabgabe sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 5 Abs. 6, § 6 und § 7 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich des § 9 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung der §§ 3 und 4 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab Kamitz Helmer Tschadek

**147. Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abgeändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 15 tritt jeweils an die Stelle des Wortes „ununterbrochen“ das Wort „insgesamt“; in lit. bb sind nach den Worten „in den Ruhestand versetzt“ die Worte „oder stirbt er zwischen diesen beiden Zeitpunkten“ anzufügen, außerdem ist das Wort „ihm“ zu streichen.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind auch:

1. Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen oder Unterstützungskassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Zuwendungen sind nur abzugsfähig, soweit sie 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht übersteigen, die der Unternehmer im Jahre der Zuwendung für die Leistungsberechtigten der Kasse aufwendet. Die genannten Zuwendungen

sind jedoch — auch wenn sie die Grenze von 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht überschreiten — insoweit nicht abzugsfähig, als sie zur Ansammlung eines unangemessen hohen Kassenvermögens führen. Zuwendungen, die 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme übersteigen, sind nur dann zur Gänze abzugsfähig, wenn sie auf Grund einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde an Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger gewährt werden.

b) Als angemessenes Kassenvermögen im Sinne der lit. a gilt

aa) bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger das Deckungskapital, das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen für die bereits laufenden Renten und für die Anwartschaften auf Renten erforderlich ist;

bb) bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, wenn im Falle des Alters oder der Invalidität laufende Unterstützungen gewährt werden, das Deckungskapital für die bereits laufenden Unterstützungen und für die Anwartschaften der Leistungsempfänger auf Witwenunterstützungen, und auf Waisenunterstützungen;

cc) bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, die keine laufenden Unterstützungen gewähren, der durchschnittliche Jahresbedarf der Kasse.

c) Das Deckungskapital der in lit. b, bb genannten Unterstützungskassen ist nach der anliegenden, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tabelle (Anlage) zu berechnen. Der durchschnittliche Jahresbedarf im Sinne der lit. b, cc ist nach dem Durchschnitt der Leistungen, welche die Kasse in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Zuwendung an die Leistungsempfänger gewährt hat, zu bemessen.

d) Werden neben den Zuwendungen an eine Pensions- oder Unterstützungskasse aus Betriebsmitteln unmittelbare Zuwendungen an die Leistungsberechtigten der betrieblichen Kasse gewährt, so sind die Zuwendungen an die Kasse nur so weit abzugsfähig, als sie zusammen mit den unmittelbaren Zuwendungen an die Leistungsberechtigten 10 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsberechtigten nicht übersteigen.

2. Zuführungen zu Rücklagen für künftige Abfertigungen gemäß § 6 b.

3. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung beziehungsweise des Patentes ist durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden;

4. ein Absetzungsbetrag von 10 v. H. der Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 (vor Abzug dieses Absetzungsbetrages und vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 5 bis 7), mindestens aber 6000 S und höchstens 10.000 S jährlich, wenn im Betrieb (§§ 13, 15 und 18) eines Ehegatten der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist. Bezieht der eine Ehegatte Einkünfte aus mehreren Betrieben (§§ 13, 15 und 18), so kann der Absetzungsbetrag nur von den Einkünften jenes Betriebes gewährt werden, in dem der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist. Der Inhaber des Betriebes hat den Beginn und die Einstellung der Mittätigkeit des anderen Ehegatten dem Finanzamt mitzuteilen. Der Absetzungsbetrag wird erst ab dem Beginn des auf die Mitteilung folgenden Kalendermonates anerkannt. Ist der Absetzungsbetrag nicht für ein ganzes Jahr zu gewähren, so ist er auf einen der Zahl der vollen Monate, für die der Absetzungsbetrag anerkannt wird, entsprechenden Betrag herabzusetzen. Für Ehegatten von Mitunternehmern kann der Absetzungsbetrag dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein Dienstverhältnis zur Gesellschaft besteht, das steuerrechtlich anerkannt wird;

5. im Jahre der Anschaffung die Anschaffungskosten von Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, im Ausmaß bis 10 v. H. des auf einen durch Tausend teilbaren Betrag nach oben aufgerundeten Gewinnes (vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 6 und 7). Der Steuererklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres hat der Steuerpflichtige ein Verzeichnis mit der genauen Bezeichnung der angeschafften Wertpapiere unter Anführung des Anschaffungstages beizulegen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Wertpapiere, die gemäß § 6 b Abs. 3 oder zur Verwendung einer Rücklage gemäß § 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, angeschafft worden sind. Werden Wertpapiere, deren Anschaffungskosten ganz oder teilweise

gemäß dem ersten Satz abgeschrieben worden sind, aus dem Betriebsvermögen entnommen oder veräußert (getilgt), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme) und dem sich nach § 6 Z. 2 ergebenden Wert im Jahre der Entnahme oder Veräußerung (Tilgung) als Betriebseinnahme zu behandeln. Eine Konvertierung von Teilschuldverschreibungen gilt weder als Veräußerung (Tilgung) noch als Anschaffung im Sinne der vorstehenden Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige Teilschuldverschreibungen in dem Wirtschaftsjahr angeschafft, in dem diese aufgelegt worden sind, und sie bis zur Tilgung im Betriebsvermögen belassen, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem sich nach § 6 Z. 2 ergebenden Wert nicht als Betriebseinnahme zu behandeln. Der Steuerpflichtige hat die Entnahme oder die Veräußerung (Tilgung) dem Finanzamt mit der Steuererklärung für das Kalenderjahr, in dem die Entnahme oder Veräußerung (Tilgung) durchgeführt worden ist, unter Angabe des Tages der Entnahme oder der Veräußerung (Tilgung) anzuzeigen;

6. die Hälfte der Zuwendungen an wissenschaftliche Hochschulen und Fakultäten (§§ 6 und 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), an die Akademie der bildenden Künste (§ 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955) und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben, soweit die Hälfte aller dieser Zuwendungen zusammen 2 v. H. des Gewinnes (vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 7) nicht übersteigt. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht;

7. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Abs. 1 oder § 5 ermitteln, die auf das Kalenderjahr entfallende Gewerbesteuer, soweit sie die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Wird eine Gewerbesteuerrückstellung nicht oder zu niedrig gebildet, so berechtigt dieser Umstand allein den Steuerpflichtigen nicht, die Vermögensübersicht (Bilanz) nach ihrer Einreichung beim Finanzamt zu ändern (Abs. 2).

Die Betriebsausgaben im Sinne der vorstehenden Ziffern 4 bis 7 können nur nach Abzug aller anderen und nur in der oben stehenden Reihenfolge berücksichtigt werden.“

3. Im § 6 Z. 2 wird nach dem letzten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Bei Wertpapieren ist der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Wert um die

gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzten Anschaffungskosten zu kürzen.“

4. An § 13 Abs. 1 Z. 2 ist anzufügen:

„Einkünfte aus von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetrieben und solchen Geflügelvermehrungszuchtbetrieben gelten auch dann als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn zur Tierzucht überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurden;“

5. Im § 13 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Zinsen aus zum Betriebsvermögen gehörenden festverzinslichen österreichischen Wertpapieren, soweit deren Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1.“

6. Im § 15 ist der bisherige Wortlaut als Abs. 1 zu bezeichnen. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Zinsen aus zum Betriebsvermögen gehörenden festverzinslichen österreichischen Wertpapieren, soweit deren Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1.“

7. Im § 18 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Zinsen aus zum Betriebsvermögen gehörenden festverzinslichen österreichischen Wertpapieren, soweit deren Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

8. Im § 20 wird als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, die gemäß § 84 a erworben und hinterlegt worden sind, gehören, soweit sie auf die Zeit der Hinterlegung entfallen, nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

9. Im § 34 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Auf die anderen Einkünfte ist, soweit sie nicht nach § 34 a zu besteuern sind, der Einkommensteuertarif (§ 32) anzuwenden.“

10. Nach § 34 wird als § 34 a eingefügt:

„§ 34 a. (1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen durch

andere Personen (Lizenz Einkünfte) enthalten, so ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte auf Antrag mit 10 bis 35 v. H. dieser Einkünfte zu bemessen. Innerhalb dieses Rahmens ist der Steuersatz wie folgt festzusetzen:

a) wenn die Lizenz Einkünfte nicht höher sind als das übrige Einkommen, mit dem Prozentsatz, der sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 32) auf das übrige Einkommen ergibt;

b) wenn die Lizenz Einkünfte höher sind als das übrige Einkommen, mit dem Durchschnitt der Prozentsätze, die sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifes auf die Lizenz Einkünfte beziehungsweise auf das übrige Einkommen ergeben würden.

(2) Auf das übrige Einkommen ist der Einkommensteuertarif (§ 32) anzuwenden.

(3) Das übrige Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 wird ermittelt, indem das Einkommen um die Lizenz Einkünfte und die gemäß § 34 zu versteuernden Einkünfte gekürzt wird.

(4) Der volkswirtschaftliche Wert des Patentes ist durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachzuweisen.

11. Im § 67 erhalten die Abs. 5 und 6 folgende Fassung:

„(5) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenrente aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung und einer zusätzlichen Pensionsversicherung wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenrente entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der festen Steuersätze der Abs. 1 und 2 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen der Witwenrente nach dieser Bestimmung.“

(6) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 13 und 14 des Bauarbeiter-Urlausgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128/1957, in der jeweils geltenden Fassung, ist ein Drittel als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 7 anzuwenden ist.“

12. Im § 67 ist nach Abs. 7 einzufügen:

„(8) Als sonstige Bezüge im Sinne des Abs. 1 gelten auch auf Grund von kollektivvertraglichen Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 gewährte Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb, sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Dienstleistungen, wenn solche Zuwendungen nicht öfter als zweimal jährlich ausbezahlt werden; Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

(9) Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von Arbeitslohn für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der auf den laufenden Bezug beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entfällt. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollung der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen.“

13. Nach § 84 wird eingefügt:

„§ 84 a. (1) Arbeitnehmern (§ 36), die nach dem 31. 12. 1957 Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, bei einer österreichischen Kreditunternehmung erwerben und hinterlegen, wird auf Antrag die Lohnsteuer einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches pauschal im Ausmaß von 15 % des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 50.000 S nicht übersteigt, durch die Kreditunternehmung, bei der sie die Wertpapiere erworben und hinterlegt haben, erstattet.

(2) Die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere erworben und hinterlegt worden sind, spricht den Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zugunsten des Arbeitnehmers.

(3) Dem Arbeitnehmer steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. In diesem Fall hat die Kreditunternehmung 15 % des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere als Lohnsteuer einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches für Rechnung des Arbeitnehmers an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion bar abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung und Verrechnung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln.

(4) Kreditunternehmungen, die hinterlegte Wertpapiere ausfolgen und die Abgabenabfuhr gemäß Abs. 3 schuldhaft unterlassen, haben — unbeschadet des Fortbestehens der Verpflichtung für diese Abfuhr — 50 % des Nennbetrages dieser Wertpapiere bar an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen.

(5) Eine Konvertierung von Teilschuldverschreibungen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrag des Arbeitnehmers durch die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Wertpapiere bei dieser Kreditunternehmung im Depot bleiben. Werden Teilschuldverschreibungen im Jahre ihrer Begebung angeschafft, hinterlegt und bis zur Tilgung im Depot belassen, entfällt die Abgabenabfuhr nach Abs. 3.

(6) Die näheren Vorschriften erläßt das Bundesministerium für Finanzen.“

## Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 70, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Dasselbe gilt bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit der Wirtschaftsjahre 1958 (1957/1958), 1959 (1958/1959), 1960 (1959/1960), 1961 (1960/1961), 1962 (1961/1962) und 1963 (1962/1963) hinsichtlich der in diesen Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- a) von Gebäuden, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen,
- b) von Geschäftsportalen, Personenkraftwagen — ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen und Fahrschulwagen — und Personenkraftträdern sowie von Einrichtungsgegenständen für Büros, Empfangsräume und Wartezimmer.“

## Artikel III.

(Verfassungsbestimmung)

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für alle Kalenderjahre bis einschließlich 1958 sind die Einkünfte der Ehegatten bei der Zusammenveranlagung zusammenzurechnen; ausgenommen sind jedoch die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb.

## Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 sind erstmalig bei der Veranlagung für das

Kalenderjahr 1958 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1958 bis 1963 ist § 4 Abs. 4 Z. 5 Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes nur dann anzuwenden, wenn um die Hälfte des im Rahmen dieser Bestimmung in Anspruch genommenen Betrages Teilschuldverschreibungen inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 angeschafft worden sind. Die übrigen Bestimmungen des Art. I — ausgenommen Z. 1 und 11 bis 13 — und des Art. II Z. 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1959 anzuwenden. Art. I Z. 1, 11 und 12 ist auf Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1957 zufließen.

(2) Mit der Vollziehung des § 4 Abs. 4 Z. 3 zweiter Satz und des § 34 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit der der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab

Schärf

Kamitz

**148. Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, mit dem das 1. und das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und teilweise abgeändert werden (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

§ 1. (1) Hat eine physische Person am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft einer der Staaten verloren, die die ehemals deutschen Vermögenswerte durch Art. 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, so hat das Bundesministerium für Finanzen dieser Person auf ihr Verlangen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 in ihrem Eigentum standen, auf Grund des Überganges gemäß Art. 22 des Staatsvertrages im Eigentum der Republik Österreich stehen und nicht in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnt sind, zu übereignen, wenn diese Person die Staatsbürgerschaft einer der oben bezeichneten Staaten während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes besessen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschluß bis längstens 31. Dezember 1959 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 2. Hat eine physische Person, auf die § 1 nicht anwendbar ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 27. Juli 1955 durch den Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft verloren, so kann die Bundesregierung bis längstens 31. Dezember 1959 Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum dieser Person standen und gemäß Art. 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dieser Person übereignen, wenn deren Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüchen österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind sinngemäß auf Vermögenswerte anzuwenden, die — ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäß Art. 22 des Staatsvertrages — im Wege des Erbfalls nach einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen physischen Person auf einen Erben übergegangen wären, der am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 die Staatsbürgerschaft eines der in den §§ 1 und 2 genannten Staaten besessen hat.

**Artikel II.**

Im § 21 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165 (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177 (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), treten an Stelle des Abs. 2 die folgenden Absätze:

„(2) Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, enden am 31. Oktober 1959, es sei denn, daß sich aus dem Inhalt des Vertrages ein früherer Auflösungszeitpunkt ergibt. Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig. Eine stillschweigende Verlängerung der Pachtverträge nach § 1114 ABGB. bzw. § 569 ZPO. tritt nicht ein.“

(3) Stellt jedoch der zuständige Landeshauptmann vor dem 31. Oktober 1958 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Kundmachung im Landesgesetzblatt fest, daß vor dem 1. Oktober 1958 mit dem Eigentümer eines Betriebes Vereinbarungen über Kauf oder Pacht von Liegenschaften im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bäuerlicher Betriebe im Wege der Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle in einer Katastralgemeinde getroffen wurden, wodurch die betriebswirtschaftlich berechtigten Kauf- oder Pachtwünsche der in Frage kommenden klein- und mittelbäuerlichen Betriebe in einem Umfange, der dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Rest-

betriebes zugemutet werden kann, befriedigt wurden, so enden alle ursprünglichen Pachtverträge über sämtliche Liegenschaften des Eigentümers in dieser Katastralgemeinde spätestens am 31. Oktober 1958.

(4) Findet Abs. 3 keine Anwendung, dann gilt bei Pachtverträgen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die auf Grund eines der Rückstellungsgesetze zurückgestellt wurden oder werden, § 12 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, soweit dadurch die Sicherung der Existenzgrundlage klein- und mittelbäuerlicher Betriebe nicht gefährdet wird. Für die Beendigung von Pachtverträgen mit solchen klein- und mittelbäuerlichen Betrieben gilt Abs. 2.

(5) Die Liegenschaften sind in jedem Falle nach der Aberntung zu übergeben.“

Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 6 und hat zu lauten:

„(6) Für die Frage der Rechtswirksamkeit der in den Abs. 1 bis 3 genannten Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind.“

#### Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 176/1957 (3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Nach § 4 ist ein neuer § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Pachtverträge, die über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften (§ 1) zwischen der Inanspruchnahme dieser Liegenschaften durch eine der Vier Mächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind, enden am 31. Oktober 1958 mit der Maßgabe, daß die Felder nach der Aberntung zu übergeben sind. Eine Abänderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung derartiger Verträge durch das Pachtamt ist unzulässig.“

2. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 hat zu lauten:

„2. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke entweder selbst oder durch nahe Angehörige (§ 10 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/1953) am 31. Oktober 1958 als Pächter oder Nutznießer bewirtschaftet haben;“

3. Im § 6 Abs. 1 ist nach Z. 3 folgende Z. 4 einzufügen:

„4. Grundstücke (§ 1 Abs. 1) am 31. Oktober 1958 als Kleinpächter gepachtet hatten, sofern sie die Grundstücke zur Sicherung der Existenzgrundlage benötigen und im Gebiete jener Ge-

meinden ansässig sind, für das der Siedlungsplan gilt;“

4. § 6 Abs. 1 Z. 4 erhält die Bezeichnung Z. 5 und hat zu lauten:

„5. seinerzeit abgegebene (§ 1 Abs. 1) Grundstücke selbst bewirtschaften wollen und im Gebiete jener Gemeinden, für das der Siedlungsplan gilt, ihren dauernden Aufenthalt wieder begründen.“

5. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Dabei sind nach der Zuteilung an bevorzugte Personen gemäß § 6 Abs. 1 Grundstücke vor allem zur Sicherung der Existenzgrundlage von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben im Gebiete jener Gemeinden zu verwenden, für das der Siedlungsplan gilt.“

#### Artikel IV.

(1) Mit der Vollziehung des Artikels I und des Artikels III dieses Bundesgesetzes, soweit er den Artikel I des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abändert, ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikels II sind das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Soweit Artikel III dieses Bundesgesetzes den Artikel II des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abändert, ist mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab Kamitz Tschadek Thoma

**149. Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Soweit die Republik Österreich für eine auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages auf sie übergegangene Forderung vertragliche oder gesetzliche Zinsen geltend macht, hat der Schuldner nur ab 1. Jänner 1953 fällig gewordene oder fällig werdende Zinsen, und zwar nur in der vereinbarten oder gesetzlichen Höhe, jedoch nicht mehr als 40/0 jährlich zu bezahlen.

(2) Die Beschränkung des Zinsenlaufes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 gemäß Abs. 1 gilt nicht für Darlehensforderungen privater Bauspar-



kassen und für Wertpapiere, die durch besondere Verlosung gemäß § 25 Abs. 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, aufgeteilt und umgeschuldet werden. Die Beschränkung des Zinsenlaufes auf die Zeit ab 1. Jänner 1953 gilt für Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen nur, soweit es sich um Schuldverschreibungen handelt.

(3) Die Beschränkung des Zinssatzes auf nicht mehr als 4% jährlich gemäß Abs. 1 gilt nicht für Schuldverschreibungen, für Darlehensforderungen privater Bausparkassen, für Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen und für Deckungswerte, die am 8. Mai 1945 für unter die westdeutsche oder Berliner Wertpapierbereinigung fallende Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen deutscher Emissionsinstitute nach dem Hypothekenbankgesetz oder anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in einem Deckungsregister eingetragen waren. Ist bei Forderungen, die Deckungswerte von Versicherungsunternehmungen oder von deutschen Emissionsinstituten darstellen, eine Zinserhöhung für den Fall des Verzuges vereinbart, so kann sie nur auf Grund eines Verzuges, der drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten ist, geltend gemacht werden.

(4) Soweit Zinsen bereits bezahlt oder gutgeschrieben wurden, hat es hiebei sein Bewenden.

§ 2. (1) Macht die Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages eine Geldforderung geltend, die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen (§ 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) zustand, so kann der Schuldner oder sein Gesamtrechtsnachfolger Geldforderungen aus Rechtsgeschäften aufrechnen, die ihm am 8. Mai 1945 gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen zustanden und die im Zeitpunkte der Aufrechnung noch nicht getilgt sind.

(2) Ansprüche gegen das Deutsche Reich aus dem Titel der Restabgeltung gelten als Geldforderungen aus Rechtsgeschäften.

(3) Stand dem Schuldner am 8. Mai 1945 eine Geldforderung aus Rechtsgeschäften gegen die Bank der Deutschen Luftfahrt AG. oder die Ernst Heinkel AG. zu, die noch nicht getilgt ist, so kann er oder sein Gesamtrechtsnachfolger diese Forderung gegen eine von der Republik Österreich geltend gemachte in Abs. 1 bezeichnete Forderung insoweit aufrechnen, als er seine Forderung bei Anwendung des Art. 22 oder 28 Vermögensvertrag, BGBl. Nr. 119/1958, gegen die schweizerische Gesellschaft geltend machen könnte.

(4) Forderungen aus Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen sowie aus Steuergutscheinen des Deutschen Reiches können nicht aufgerechnet werden.

§ 3. Macht die Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages eine Geldforderung geltend, die am 8. Mai 1945 einer deutschen physischen oder juristischen Person (§ 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes) zustand, so kann der Schuldner oder sein Gesamtrechtsnachfolger Geldforderungen aus Rechtsgeschäften aufrechnen, die ihm am 8. Mai 1945 gegen dieselbe deutsche physische oder juristische Person zustanden und die im Zeitpunkte der Aufrechnung noch nicht getilgt sind.

§ 4. Im Falle der Aufrechnung gemäß § 2 oder § 3 gilt die Beschränkung des Zinsenlaufes und des Zinssatzes gemäß § 1 auch für die zur Aufrechnung gelangende Gegenforderung des Schuldners der Republik Österreich.

§ 5. (1) Soweit aus Krediten oder Darlehen einer deutschen physischen oder juristischen Person vor dem 8. Mai 1945 angeschaffte oder hergestellte Vermögenswerte ganz oder teilweise durch unmittelbare Kriegseinwirkung zerstört oder durch eine Besatzungsmacht demontiert oder sonst weggenommen wurden, kann der Schuldner, wenn die Republik Österreich auf Grund der Übertragung gemäß Art. 22 des Staatsvertrages die Kredit- oder Darlehensforderung geltend macht, die Minderung seiner Verbindlichkeit um den Betrag fordern, der dem durch die Zerstörung verursachten Schaden entspricht. Bei der Ermittlung des Schadens sind die Preis- und Wertverhältnisse zur Zeit der Anschaffung oder Herstellung zugrunde zu legen.

(2) Der Anspruch auf Minderung gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit der Schaden ersetzt wurde oder auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften ein Entschädigungsanspruch besteht.

§ 6. Bei Anwendung der §§ 1 bis 3 und 5 macht es keinen Unterschied, ob die gemäß Art. 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangene Forderung unmittelbar durch die Republik Österreich oder durch einen öffentlichen Verwalter geltend gemacht wird.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Kamitz	Tschadek

## 150. Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, betreffend eine weitere Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol, in der Fassung

des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1957, BGBl. Nr. 287, wird abgeändert wie folgt:

§ 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Für die Verfolgung von Monopolvergehen sind bis 31. Dezember 1958 die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird, mit Ausnahme des Art. III § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Soweit Abs. 1 den § 429 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161 (eingeführt in Österreich durch Verordnung vom 14. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 389) in der Fassung des gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Bundesgesetzes zum Gegenstand hat, gilt er als Verfassungsbestimmung.

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Soweit Abs. 1 den § 429 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161 (eingeführt in Österreich durch Verordnung vom 14. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 389) in der Fassung des gemäß Art. I sinngemäß anzuwendenden Bundesgesetzes zum Gegenstand hat, gilt er als Verfassungsbestimmung.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

**151. Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, mit dem das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Elektrizitätsförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 113, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1, im § 5 und im § 8 Abs. 5 tritt jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1961“ die Jahreszahl „1963“.

2. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Der Bund wird in den Bundesvoranschlägen für das Jahr 1954 einen Betrag von mindestens 100 Millionen Schilling, für das Jahr 1955 einen Betrag von mindestens 120 Millionen Schilling, für die Jahre 1956, 1957 und

1958 jährlich einen Betrag von mindestens 160 Millionen Schilling und für die folgenden Jahre einschließlich 1963 jährlich einen Betrag von mindestens 250 Millionen Schilling für den Erwerb von Anteilen

a) an der Verbundgesellschaft (§ 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) oder

b) an Gesellschaften, die Großkraftwerke betreiben (§ 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes),

vorsehen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

**152. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Juni 1958 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1958).**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1958 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland	Burgenland . . . .	10 v. H.
„ „ „	Kärnten . . . . .	25 v. H.
„ „ „	Niederösterreich	20 v. H.
„ „ „	Oberösterreich .	25 v. H.
„ „ „	Salzburg . . . . .	20 v. H.
„ „ „	Steiermark . . . .	25 v. H.
„ „ „	Tirol . . . . .	20 v. H.
„ „ „	Wien . . . . .	20 v. H.

Kamitz

**153. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Juli 1958, betreffend die vorläufige Inkraftsetzung der Kündigung des Vertragszollsatzes für das Edelgas Argon und der hierfür eingeräumten Zollbegünstigungen.**

Auf Grund des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 101, womit die Bundesregierung zur vorläufigen Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen auf dem Gebiete der Zölle ermächtigt wird, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

(1) Die materiellen Bestimmungen der von einer österreichischen Delegation in Genf am 28. April 1958 mit einer Delegation der Benelux-Staaten, am 2. Mai 1958 mit einer norwegischen Delegation und am 30. Juni 1958 mit einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolle über die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hinsichtlich der Änderung und Zurückziehung von Konzessionen der Liste Österreich werden, soweit sie gesetzesändernder Natur sind, mit Wirkung vom 1. September 1958 auf die Dauer von zwölf Monaten in Wirksamkeit gesetzt.

(2) Diese Bestimmungen enthalten nachstehende Zollvereinbarungen:

**A. Zollbegünstigungen, die zurückgezogen werden:**

TNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kronen für 100 kg
508 ex a	Argon	frei

**B. Neue Zollbegünstigungen bei Tarifnummern, die in der in Kraft stehenden Liste nicht enthalten sind:**

TNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in ‰ d. W. bzw. in Schilling für 100 kg
03.02 ex A	Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 120,—
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaool)	16‰
28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle B - Edelgase: 1 - Argon	16‰
37.08	Chemikalien für photographische Zwecke einschließlich solcher für Blitzlichtaufnahmen B - andere	20‰
Raab Pittermann Helmer Tschadek Drimmel Proksch Kamitz Thoma Bock Waldbrunner Graf Figl		



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.